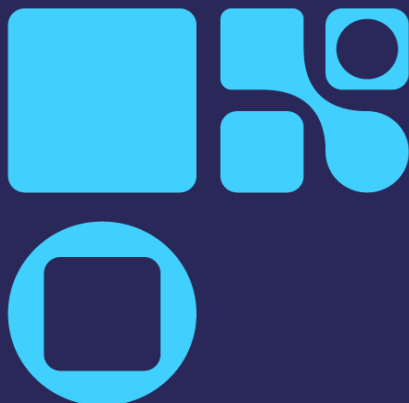




GESCHÄFTSORDNUNG

DES VERWALTUNGSRATS

SIRMA GROUP JSC

UND IHRE TOCHTERGESELLSCHAFTEN

letzte Aktualisierung am 18. Juni 2026



INHALT

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen	2
Abschnitt II. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats	3
Abschnitt III. Status der Mitglieder des Verwaltungsrats	5
Abschnitt IV. Garantie für gute Unternehmensführung	5
Abschnitt V. Zusammensetzung des Verwaltungsrats	5
Abschnitt VI. Tätigkeit des Verwaltungsrats	6
Abschnitt VII. Sitzungen des Verwaltungsrats	8
Abschnitt VIII. Vertretung und Leitung	11
Abschnitt IX. Funktionen des Verwaltungsrats	12
Abschnitt X. Vermögensrechte der Mitglieder des Verwaltungsrats	13
Abschnitt XI. Geschenke	14
Abschnitt XII. Jahresberichte	14
Abschnitt XIII. Pflicht der Sirma Group JSC zu besonderen Berichten	14
Abschnitt XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15

GESCHÄFTSORDNUNG DES VERWALTUNGSRATS DER SIRMA GROUP JSC UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.** (1) Diese Geschäftsordnung wird gemäß Art. 42 Abs. 1 der Satzung der Sirma Group JSC angenommen und regelt die Organisation und die Tätigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Verwaltungsräte aller Tochtergesellschaften der Sirma Group JSC.
- (3) Zweck dieser Geschäftsordnung ist es, die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats der Sirma Group JSC zu konkretisieren und eine wirksame Organisation seiner Arbeit sicherzustellen.
- (4) Der Kürze halber wird diese Geschäftsordnung nachstehend als „Geschäftsordnung“, die Sirma Group JSC und ihre Tochtergesellschaften zusammen als „Gruppe“, die Sirma Group JSC und jede ihrer Tochtergesellschaften einzeln als „Gesellschaft“ und der Verwaltungsrat jeder einzelnen Gesellschaft als „Verwaltungsrat“ bezeichnet.
- Art. 2.** (1) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wird von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von bis zu zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können unbeschränkt wiedergewählt werden.
- (3) Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, seine Zusammensetzung sowie die Vergütung der Mitglieder, denen die Geschäftsführung nicht übertragen ist, werden von der Hauptversammlung der Gesellschaft festgelegt.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden in einem transparenten Verfahren gewählt, das unter anderem rechtzeitige und ausreichende Informationen über die persönlichen und beruflichen Qualitäten der Kandidaten gewährleistet.
- (5) Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Verwaltungsrats durch die Hauptversammlung weiter wahr.
- Art. 3.** (1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis neun natürlichen und/oder juristischen Personen. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats kann von der Hauptversammlung jederzeit geändert werden.
- (2) Ist ein Mitglied des Verwaltungsrats eine juristische Person, so benennt sie einen Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Pflichten im Verwaltungsrat. Die juristische Person haftet gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten, die sich aus den Handlungen ihrer Vertreter ergeben.
- Art. 4.** (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen über einen Hochschulabschluss verfügen und dürfen nicht:
1. wegen einer vorsätzlichen allgemeinen Straftat verurteilt worden sein;
 2. als Einzelkaufleute oder als unbeschränkt haftende Gesellschafter einer Handelsgesellschaft für insolvent erklärt worden sein und sich nicht in einem Insolvenzverfahren befinden;

3. in den zwei Jahren vor dem Datum der Entscheidung über die Insolvenzerklärung Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer wegen Insolvenz aufgelösten Gesellschaft oder Genossenschaft gewesen sein, sofern es unbefriedigte Gläubiger gibt;
 4. des Rechts, eine Position mit finanzieller Verantwortung zu bekleiden, enthoben worden sein.
- (2) Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl rechtskräftig wegen Straftaten gegen das Eigentum, gegen die Wirtschaft oder gegen das Finanz-, Steuer- und Sozialversicherungssystem verurteilt sind, die in der Republik Bulgarien oder im Ausland begangen wurden, können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden, es sei denn, sie sind rehabilitiert.
- (3) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats muss unabhängig sein. Ein unabhängiges Mitglied darf nicht sein:
1. ein Mitarbeiter der Gesellschaft;
 2. ein Aktionär, der unmittelbar oder über nahestehende Personen mindestens 25 Prozent der Stimmen in der Hauptversammlung hält, oder eine der Gesellschaft nahestehende Person;
 3. eine Person, die in einer dauerhaften Geschäftsbeziehung zur Gesellschaft steht;
 4. ein Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans, ein Prokurist oder ein Mitarbeiter einer Handelsgesellschaft oder einer anderen juristischen Person nach den Nummern 2 und 3;
 5. eine einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats nahestehende Person.
- (4) Personen, die zu Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt wurden und bei denen nach dem Datum ihrer Wahl Umstände nach den Absätzen 1 und 2 eintreten, haben den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall stellen sie die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein und erhalten keine Vergütung.

Abschnitt II. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats

Art. 5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Anforderungen des Gesetzes über das öffentliche Angebot von Wertpapieren (POSA), des Handelsgesetzes (T3) und der Satzung der Gesellschaft einzuhalten.

Art. 6. (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen, der Gesellschaft gegenüber loyal zu sein und im besten Interesse ihrer Aktionäre zu handeln, einschließlich indem sie:

1. ihre Pflichten mit der von einem Fachmann zu erwartenden Fähigkeit, Sorgfalt und Verantwortung sowie in einer Weise erfüllen, die sie vernünftigerweise für im Interesse aller Aktionäre der Gesellschaft liegend halten, und dabei nur Informationen verwenden, die sie vernünftigerweise für zuverlässig, vollständig und aktuell halten;
2. den Interessen der Gesellschaft und ihrer Investoren Vorrang vor ihren eigenen Interessen einräumen und Tatsachen und Umstände, die sie bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen und beruflichen Pflichten erfahren haben, nicht

zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil anderer Personen auf Kosten der Gesellschaft und der Aktionäre nutzen;

3. direkte oder indirekte Konflikte zwischen ihren eigenen Interessen und denen der Gesellschaft vermeiden und, wenn solche Konflikte entstehen, sie rechtzeitig und vollständig offenlegen und weder an der Beschlussfassung in diesen Fällen teilnehmen noch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats beeinflussen;
4. keine Informationen über die Beratungen und Beschlüsse der Sitzungen des Verwaltungsrats sowie andere nicht öffentliche Informationen über die Gesellschaft verbreiten, auch nicht nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat, bis die betreffenden Umstände von der Gesellschaft öffentlich bekannt gemacht worden sind;
5. Aktionären und Investoren Informationen gemäß den Anforderungen der gesetzlichen und internen Rechtsakte der Gesellschaft bereitstellen und offenlegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die natürlichen Personen, die juristische Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats vertreten, sowie für Prokuristen.

Art. 7. (1) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält eine feste monatliche Vergütung, die das Zehnfache (10) des gesetzlichen Mindestlohns des Landes nicht übersteigen darf.

(2) Zusätzlich zur monatlichen Vergütung nach Abs. 1 können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie die geschäftsführenden Direktoren und andere Mitglieder des Verwaltungsrats eine zusätzliche Vergütung (Tantiemen) erhalten, die auf der Grundlage zusätzlich festgelegter Kennzahlen vor der Ausschüttung von Dividenden bestimmt wird.

(3) Die Personen nach Abs. 1 und 2 können Vergütungen in unterschiedlicher Höhe erhalten.

(4) Die Vergütung nach Abs. 1 wird monatlich bar oder per Banküberweisung am ersten Arbeitstag des Monats gezahlt, der auf den Monat folgt, für den sie geschuldet wird, die Vergütung nach Abs. 2 – nach dem in der Vergütungsordnung des Verwaltungsrats festgelegten Verfahren.

Art. 8. (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sirma Group JSC und die ihnen eng verbundenen Personen unterrichten die Finanzaufsichtskommission (FSC) und die Sirma Group JSC gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 schriftlich über die auf ihre Rechnung getätigten Geschäfte mit von der Sirma Group JSC ausgegebenen Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, oder mit Derivaten oder anderen mit diesen Aktien verbundenen Finanzinstrumenten, wenn der Wert dieser Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres EUR 20 000 übersteigt. Die Unterrichtung erfolgt innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Abschluss des Geschäfts, mit dem die Schwelle überschritten wird.

(2) Die Mitteilung nach Abs. 1 wird mit dem von der FSC genehmigten Formular eingereicht, das von ihrer Website heruntergeladen wird und mindestens enthält:

1. den vollständigen Namen des Mitglieds des Verwaltungsrats und den vollständigen Namen der ihm eng verbundenen Person;
2. den Grund der Mitteilungspflicht;
3. den Namen der Sirma Group JSC;
4. eine Beschreibung der Finanzinstrumente, die Gegenstand des Geschäfts sind;

5. die Art des Geschäfts (Erwerb oder Veräußerung);
6. das Datum und den Ort des Geschäftsabschlusses;
7. den Preis und die Zahl der Finanzinstrumente, die Gegenstand des Geschäfts sind.

(3) In den 30 Kalendertagen vor der Bekanntgabe eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlusses der Sirma Group JSC (Handelssperrfrist) dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrats und die ihnen eng verbundenen Personen weder auf eigene Rechnung noch für Rechnung Dritter Geschäfte mit Aktien der Sirma Group JSC oder damit verbundenen Finanzinstrumenten tätigen (Art. 19 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014), außer in den nach Art. 19 Abs. 12 dieser Verordnung und den Durchführungsakten zulässigen Fällen.

Art. 9. Der Verwaltungsrat hat sicherzustellen, dass die Aktionäre und die Anlegergemeinschaft regelmäßig und zeitnah über die wesentlichen Unternehmensereignisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit und der Lage der Gesellschaft informiert werden.

Abschnitt III. Status der Mitglieder des Verwaltungsrats

Art. 10. (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben gleiche Rechte und Pflichten, unabhängig von der internen Verteilung der Aufgaben unter ihnen und von den zusätzlichen Leitungs- und Vertretungsrechten und -pflichten des Geschäftsführers (des geschäftsführenden Mitglieds).

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Pflichten im Interesse der Gesellschaft zu erfüllen und während ihrer Amtszeit alle ihre Geheimnisse zu wahren.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die sie der Gesellschaft schuldhaft zugefügt haben. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann von der Haftung befreit werden, wenn festgestellt wird, dass es an den eingetretenen Schäden kein Verschulden trägt.

Abschnitt IV. Garantie für gute Unternehmensführung

Art. 11. (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats leisten für die Dauer ihrer Amtsführung eine Garantie in Höhe von drei (3) anfänglichen monatlichen Bruttovergütungen.

(2) Gemäß den Verträgen über die Übertragung der Geschäftsführung gewährleisten die Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber der Gesellschaft die Garantie durch Unterzeichnung eines Eigenwechsels.

(3) Der Eigenwechsel wird dem betreffenden Mitglied bei Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und seiner diesbezüglichen Entlastung von der Haftung zurückgegeben.

Abschnitt V. Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Art. 12. Zur besseren Organisation ihrer Arbeit wählen die Mitglieder des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein geschäftsführendes Mitglied (den Geschäftsführer).

Art. 13. (1) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft. Seine Vertretungsbefugnis kann vom Verwaltungsrat jederzeit durch Beschluss widerrufen werden. Die Gesellschaft kann auch durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.

(2) Die Namen der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Personen werden in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht.

Abschnitt VI. Tätigkeit des Verwaltungsrats

Rechte und Pflichten

Art. 14. (1) Der Verwaltungsrat organisiert, leitet und kontrolliert die Tätigkeit der Gesellschaft und entscheidet über alle damit zusammenhängenden Fragen, mit Ausnahme derjenigen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Hauptversammlung und des Geschäftsführers fallen.

(2) Der Verwaltungsrat:

1. leitet und verwaltet das Vermögen der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns;
2. organisiert innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Entstehen des jeweiligen Grundes die Vorbereitung und Einreichung der erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Gericht für die Eintragung der eintragungspflichtigen, die Gesellschaft betreffenden Umstände in das Handelsregister;
3. erarbeitet und legt der ordentlichen Jahreshauptversammlung Geschäftsprogramme und -pläne für die gesamte Amtszeit des Verwaltungsrats und konkret für jedes Jahr vor;
4. erstellt und legt der ordentlichen Jahreshauptversammlung den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vor und macht sie nach ihrer Annahme bekannt;
5. legt die Organisations- und Leitungsstruktur der Gesellschaft im Einklang mit den geltenden Vorschriften fest und genehmigt sie;
6. beschließt die internen Organisationsakte der Gesellschaft, wie die Vergütungsordnung, die Arbeitsordnung usw.;
7. entscheidet über die Einstellung und Entlassung des Hauptbuchhalters der Gesellschaft sowie der Leiter der wichtigsten Abteilungen (Direktionen, Einheiten);
8. wählt den Geschäftsführer und beruft ihn ab;
9. überträgt dem Geschäftsführer durch einen Geschäftsführungsvertrag die unmittelbare Organisation der Leitung und Vertretung der Gesellschaft;
10. legt die Vergütung des Geschäftsführers im Rahmen der von der Hauptversammlung festgelegten Vergütung fest;
11. verfügt über das Sachvermögen der Gesellschaft;
12. entscheidet über den Abschluss von Darlehensverträgen für die Gesellschaft sowie über die Bestellung von Hypotheken, Pfandrechten oder anderen Sicherheiten;
13. entscheidet über die Bildung von Geldfonds und legt das Verfahren für deren Ansammlung und Verwendung fest;

14. organisiert und bereitet die Sitzungen der Hauptversammlung der Gesellschaft vor und unterbreitet Vorschläge für deren Tagesordnung;
 15. entscheidet über die Beteiligung an anderen juristischen Personen des Gesellschaftsrechts oder über die Verfügung über Beteiligungen an solchen;
 16. entscheidet über die Gewährung von Sicherheiten zugunsten Dritter;
 17. entscheidet über den Abschluss von Darlehensverträgen mit Dritten als Darlehensnehmern;
 18. entscheidet über die Eröffnung von Repräsentanzen der Gesellschaft;
 19. überwacht die Identifizierung und das Management von Nachhaltigkeitsauswirkungen, -risiken und -chancen, nimmt Berichte des Ausschusses für Investitionen, Risiko und Nachhaltigkeit entgegen und genehmigt den Nachhaltigkeitsbericht;
 20. entscheidet über alle anderen Fragen entsprechend seinen Rechten und Pflichten aus den geltenden Rechtsvorschriften und der Satzung der Gesellschaft.
- (3) Bei seiner Tätigkeit wird der Verwaltungsrat von Ausschüssen und Kommissionen unterstützt, die in der vom Verwaltungsrat angenommenen Leitungsstruktur festgelegt sind.
- (4) Beim Verwaltungsrat bestehen der Vergütungsausschuss, der Ausschuss für Informationsoffenlegung und der Ausschuss für Investitionen, Risiko und Nachhaltigkeit. Der Prüfungsausschuss wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats gemäß Art. 107 des Gesetzes über die unabhängige Abschlussprüfung und die Nachhaltigkeitsprüfung (ЗНФΟ) gewählt. Zusammensetzung, Befugnisse und Rechenschaftspflicht der Ausschüsse richten sich nach ihren Statuten; ihre Vorsitzenden berichten dem Verwaltungsrat über ihre Tätigkeit.

Verbotene Tätigkeit

Art. 15. Der Verwaltungsrat darf keine Verfügungsgeschäfte und andere Handlungen vornehmen, für die nach der Satzung oder dem Gesetz ein vorheriger Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft erforderlich ist.

Unvereinbarkeit

- Art. 16.** (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehungsweise ihre Vertreter nach Art. 234 des Handelsgesetzes dürfen während ihrer Amtszeit nicht:
- a) zu einer Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen allgemeinen Straftat verurteilt werden;
 - b) für insolvent erklärt werden oder Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder unbeschränkt haftender Gesellschafter einer wegen Insolvenz aufgelösten Gesellschaft sein, sofern es unbefriedigte Gläubiger gibt;
 - c) Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad oder Verschwägte bis zum dritten Grad einschließlich eines anderen Mitglieds des Verwaltungsrats sein;
 - d) andere Anforderungen des Gesetzes oder der Satzung nicht erfüllen.
- (2) Tritt eine Unvereinbarkeit ein, hat das betreffende Mitglied (der betreffende Vertreter) unverzüglich sein Amt als Mitglied des Verwaltungsrats niederzulegen. Tut es dies nicht, schlägt der Verwaltungsrat der Hauptversammlung vor, seine Rechte als

Mitglied des Verwaltungsrats zu beenden; ist die betreffende Person Vertreter einer juristischen Person, schlägt der Verwaltungsrat dieser vor, ihren Vertreter im Verwaltungsrat unverzüglich auszutauschen.

Abschnitt VII. Sitzungen des Verwaltungsrats

Sitzungsplan

Art. 17. (1) Der Verwaltungsrat hält ordentliche Sitzungen ab.

(2) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Monat zusammen.

(3) Außerordentliche Sitzungen können auf Verlangen jedes Mitglieds des Verwaltungsrats einberufen werden.

(4) Die Sitzungen finden in dem Gebäude statt, in dem sich die Geschäftsanschrift der Gesellschaft befindet. Der Verwaltungsrat kann eine Sitzung auch an einem anderen Ort abhalten, wenn er dies beschließt. Sitzungen können auch aus der Ferne per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, bei der alle Teilnehmer einander in Echtzeit hören können (Online-Sitzung); die Teilnahme auf diese Weise gilt als Anwesenheit. Die Einladung zu einer Online-Sitzung enthält den Einwahllink und wird nach Art. 18 versandt; nach Art. 42 Abs. 4 der Satzung können Einladungen auch durch Mitteilung im Internet versandt werden.

(5) Für jede Sitzung bestimmt der Verwaltungsrat nach Möglichkeit in seiner vorangegangenen Sitzung einen Berichterstatter für die Tagesordnungspunkte. Der Berichterstatter erstellt schriftliche Informationen, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen mit der Einladung zur Sitzung übersandt werden.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich, sofern der Verwaltungsrat nicht selbst anders beschließt.

Einberufung der Sitzungen

Art. 18. (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats einberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann den Vorsitzenden ersuchen, eine Sitzung zur Erörterung einzelner Fragen einzuberufen. In diesem Fall hat der Vorsitzende die Sitzung spätestens 3 Tage nach Eingang des Verlangens einzuberufen (Art. 42 Abs. 3 der Satzung).

(2) Die Einladungen zur Sitzung werden schriftlich oder durch Mitteilung im Internet versandt und müssen den Mitgliedern mindestens 24 Stunden vor der Sitzung zugehen (Art. 42 Abs. 4 der Satzung). Die Einladung muss den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Sitzung sowie die vorgeschlagene Tagesordnung enthalten.

(3) Eine Einladung zur Sitzung ist für die anwesenden Mitglieder nicht erforderlich, wenn sie in der vorangegangenen Sitzung des Verwaltungsrats über Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung unterrichtet wurden. Abwesende Mitglieder werden gemäß Abs. 1 und 2 benachrichtigt.

(4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann vom Vorsitzenden oder von den anderen Mitgliedern die erforderlichen Unterlagen zu den Fragen anfordern, die in der bevorstehenden Sitzung erörtert werden.

Beschlussfähigkeit

- Art. 19.** (1) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird innerhalb von 1 (einer) Woche eine neue Sitzung anberaumt.
- (3) Die in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats werden im Protokoll der Sitzung aufgeführt.

Vertretung bei den Sitzungen

- Art. 20.** (1) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann in einer Sitzung des Verwaltungsrats durch ein anderes hierzu bevollmächtigtes Mitglied vertreten werden. Ein anwesendes Mitglied darf nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten (Art. 39 Abs. 2 der Satzung).
- (2) Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden. Eine vom Bevollmächtigten beglaubigte Kopie wird dem Protokoll der Sitzung beigelegt.
- (3) Im Protokoll der Sitzung wird ausdrücklich vermerkt, welches Mitglied des Verwaltungsrats wen vertritt.

Mehrheit für die Beschlussfassung

- Art. 21.** (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse einstimmig, wenn dies im Gesetz oder in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist.
- (3) Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf persönlich oder durch einen Vertreter nicht abstimmen bei der Beschlussfassung über:
- a) die Erhebung einer Klage gegen es;
 - b) Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Haftung gegenüber der Gesellschaft.

Beschlussfassung ohne Sitzung

- Art. 22.** (1) Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse zu einer bestimmten Frage auch ohne Sitzung fassen, wenn alle seine Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben (Art. 39 Abs. 3 der Satzung).
- (2) Der Beschluss gilt als gefasst, nachdem das Protokoll über die Beschlussfassung ohne Sitzung von allen Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichnet wurde, die mit ihrer Unterschrift ihre Zustimmung zum Beschluss erklären (Art. 42 Abs. 7 der Satzung).
- (3) Die Beschlussfassung ohne Sitzung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats organisiert.

Inkrafttreten der Beschlüsse

- Art. 23.** (1) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats treten unverzüglich mit ihrer Annahme in Kraft, sofern ihre Wirkung nicht ausdrücklich aufgeschoben wird.
- (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden für jede Sitzung fortlaufend nummeriert.

Protokoll

- Art. 24.** (1) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das enthält:

- a) Ort und Zeit der Sitzung;
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats, der vertretenen Mitglieder und ihrer Vertreter;
- c) die anwesenden externen Personen;
- d) die Tagesordnung;
- e) die gestellten Beschlussvorschläge;
- f) die durchgeführten Abstimmungen, ihre Ergebnisse und die gefassten Beschlüsse.

(2) Die Protokolle werden innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach der Sitzung erstellt und von allen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichnet.

(3) Die zur Beratung eingereichten schriftlichen Unterlagen, die Vollmachten zur Vertretung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und ihre etwaigen schriftlichen Stellungnahmen zu den Tagesordnungspunkten werden dem Protokoll beigelegt.

(4) Die Originale der Protokolle mit allen Anlagen werden beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder bei einer vom Verwaltungsrat bestimmten Person aufbewahrt.

(5) Kopien der Protokolle des Verwaltungsrats werden den Mitgliedern von Amts wegen unmittelbar nach der Erstellung der Protokolle zur Verfügung gestellt.

(6) Die fertigen Protokolle werden in einem Protokollregister (Buch) abgelegt, das jährlich vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats beglaubigt wird. Die Protokolle und ihre Anlagen werden 10 (zehn) Jahre ab dem Datum der Sitzung aufbewahrt.

Art. 25. Die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats sind Geschäftsgeheimnis. Tatsachen und Umstände daraus dürfen nur durch Beschluss des Verwaltungsrats oder wenn ein Rechtsakt dies verlangt veröffentlicht, offengelegt oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

Protokollführer

Art. 26. (1) Der Verwaltungsrat kann einen Protokollführer wählen, der die Protokolle der Sitzungen führt und Abschriften und Auszüge daraus erstellt.

(2) Der Protokollführer ist für den Ausdruck des Protokolls, die erforderlichen Beschlussauszüge sowie die Zustellung dieser Beschlüsse an die betroffenen Personen verantwortlich.

(3) Die Kosten für die Erstellung, den Ausdruck und das Kopieren der Protokolle und der Auszüge daraus trägt die Gesellschaft.

Bereitstellung von Informationen für die Sitzungen

Art. 27. (1) Die dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegten Fragen werden auf der Grundlage schriftlicher Informationen behandelt, die vom Einreichenden erstellt und innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Sitzungstermin bereitgestellt werden.

(2) An den Sitzungen können mit Rücksicht auf die Art der behandelten Fragen Mitarbeiter der Gesellschaft sowie andere Personen (Experten usw.) teilnehmen, deren dienstliche Zuständigkeit mit den vom Verwaltungsrat erörterten Fragen zusammenhängt.

Abschnitt VIII. Vertretung und Leitung

Vertretung der Gesellschaft

- Art. 28.** (1) Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat geleitet und vertreten.
- (2) Der Verwaltungsrat verteilt die Aufgaben auf seine einzelnen Mitglieder, fasst Beschlüsse und überträgt deren Umsetzung seinen Mitgliedern.
- (3) Gegenüber Dritten wird die Gesellschaft von ihrem Geschäftsführer vertreten.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats

- Art. 29.** (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats:
- a) leitet die Vorbereitung und den Ablauf der Sitzungen des Verwaltungsrats;
 - b) beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein;
 - c) erstellt die Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrats, bringt sie den Mitgliedern zur Kenntnis und legt die dazu von den vorab vom Verwaltungsrat bestimmten Berichterstattern erstellten Unterlagen zur Beratung vor;
 - d) nimmt die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats eingegangenen Vorschläge entgegen, bearbeitet und fasst sie zusammen und nimmt dazu Stellung;
 - e) führt Nachweis über die in den Sitzungen des Verwaltungsrats gefassten Beschlüsse und koordiniert und überwacht ihre Umsetzung;
 - f) entsendet das geschäftsführende Mitglied des Verwaltungsrats auf Dienstreisen im In- und Ausland;
 - g) nimmt weitere im Gesetz oder in der Satzung vorgesehene Aufgaben wahr.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser abwesend oder aus anderen Gründen verhindert ist, seine Aufgaben wahrzunehmen. In diesem Fall nimmt der stellvertretende Vorsitzende alle Aufgaben des Vorsitzenden nach dieser Geschäftsordnung, der Satzung und den Beschlüssen des Verwaltungsrats wahr, und jede Bezugnahme auf den Vorsitzenden in dieser Geschäftsordnung gilt als Bezugnahme auf den stellvertretenden Vorsitzenden.

Geschäftsführer

- Art. 30.** Das geschäftsführende Mitglied (der Geschäftsführer) vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten und organisiert ihre unmittelbare Leitung.

Geschäftsführungsvertrag

- Art. 31.** (1) Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit auf der Grundlage eines Geschäftsführungsvertrags aus, der zwischen ihm und der Gesellschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, unterzeichnet wird.
- (2) Der Geschäftsführungsvertrag enthält:
- a) die Aufgaben des Geschäftsführers;
 - b) die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers;
 - c) die finanziellen Anreize für das geschäftsführende Mitglied und seine Verantwortung;
 - d) die Möglichkeiten zur Beendigung des Geschäftsführungsvertrags und die Folgen daraus.

Befugnisse des Geschäftsführers

Art. 32. (1) Der Geschäftsführer:

- a) organisiert, leitet und kontrolliert die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften, den Beschlüssen des Verwaltungsrats, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung;
- b) stellt die Verwaltung und den Schutz des Vermögens der Gesellschaft sicher;
- c) übt die Arbeitgeberrechte gegenüber den bei der Gesellschaft im Arbeitsverhältnis beschäftigten Personen aus;
- d) schließt Geschäfte im Namen der Gesellschaft ab und unterrichtet den Verwaltungsrat darüber (nach dem in der Satzung und in den Beschlüssen des Verwaltungsrats festgelegten Verfahren);
- e) vertritt die Gesellschaft gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie gegenüber allen anderen natürlichen und juristischen Personen;
- f) berichtet dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich über jeden für die Gesellschaft wesentlichen Umstand und schlägt erforderlichenfalls die Einberufung des Verwaltungsrats vor;
- g) erledigt alle anderen Aufgaben, die sich aus dem Gesetz, der Satzung und den Beschlüssen des Verwaltungsrats ergeben.

(2) Ist der Geschäftsführer verhindert, seine Rechte und Pflichten auszuüben, werden diese vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats übernommen.

Abschnitt IX. Funktionen des Verwaltungsrats

Art. 33. (1) Der Verwaltungsrat ist das Kollegialorgan zur Leitung der Gesellschaft. Für seine Tätigkeit ist er gegenüber der Hauptversammlung der Gesellschaft rechenschaftspflichtig.

(2) Der Verwaltungsrat übt seine Tätigkeit im Einklang mit den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften und der Satzung der Gesellschaft aus.

(3) Die Verteilung der Befugnisse zwischen der Hauptversammlung, dem Verwaltungsrat und dem Geschäftsführer ist in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst. Die Tabelle dient der Orientierung; bei Abweichungen gelten das Gesetz und die Satzung.

Gegenstand	Entscheidet	Grundlage
Änderung der Satzung; Erhöhung und Herabsetzung des Kapitals; Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft	Hauptversammlung	Satzung, Art. 24 Nr. 1–3
Zahl, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats; ihre Vergütung; Entlastung	Hauptversammlung	Satzung, Art. 24 Nr. 4, 5 und 10; Art. 43 Abs. 1
Jahresabschluss und Gewinnverwendung; Wahl der registrierten Abschlussprüfer	Hauptversammlung	Satzung, Art. 24 Nr. 6 und 7; Art. 51

Gegenstand	Entscheidet	Grundlage
Schließung oder Übertragung von Gesellschaften; wesentliche Änderung der Tätigkeit (einstimmig); organisatorische Änderungen; langfristige Zusammenarbeit; Niederlassungen und Büros; jährliches Geschäftsprogramm; Investitionen; Prospekte	Verwaltungsrat	Satzung, Art. 40 Abs. 1 Nr. 1–6, 13 und 14
Kreditverträge und Sicherheiten; Erwerb und Veräußerung von Immobilien und Beteiligungen; Pfandrechte und Hypotheken	Verwaltungsrat (einstimmig, wenn der Wert die Hälfte der Aktiva laut letztem geprüften Abschluss übersteigt)	Satzung, Art. 40 Abs. 1 Nr. 7 und 8; Geschäftsordnung, Art. 14 Abs. 2 Nr. 11, 12 und 15–17
Wahl und Abberufung des Geschäftsführers und der Prokuristen; Annahme dieser Geschäftsordnung	Verwaltungsrat	Satzung, Art. 40 Abs. 1 Nr. 9 und Art. 42 Abs. 1; Geschäftsordnung, Art. 14 Abs. 2 Nr. 8
Vergütung des Geschäftsführers	Verwaltungsrat	Satzung, Art. 43 Abs. 2; Geschäftsordnung, Art. 14 Abs. 2 Nr. 10
Operative Leitung; Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats; Arbeitsverhältnisse; Geschäfte und Vertretung gegenüber Dritten	Geschäftsführer	Satzung, Art. 44; Geschäftsordnung, Art. 28 Abs. 3 und 32

Abschnitt X. Vermögensrechte der Mitglieder des Verwaltungsrats

Dienstreisen der Mitglieder des Verwaltungsrats

- Art. 34.** (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden im Inland vom Geschäftsführer auf Dienstreisen entsandt, der Geschäftsführer vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden ins Ausland auf der Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrats für jeden Einzelfall auf Dienstreisen entsandt.
- (3) Mitgliedern des Verwaltungsrats, die nicht in dem Ort wohnen, in dem die betreffende Sitzung des Verwaltungsrats stattfindet, wird dafür ein Reisekostenzuschuss gezahlt.
- (4) Die Kosten der Dienstreisen der Mitglieder des Verwaltungsrats trägt die Gesellschaft.

Nutzung von Vermögen der Gesellschaft

- Art. 35.** Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Vermögen der Gesellschaft nutzen, einschließlich eines dienstlichen Mobiltelefons und eines Dienstwagens.

Finanzielle Aufwendungen

- Art. 36.** (1) Zur Ausübung seiner Tätigkeit ist der Verwaltungsrat berechtigt, finanzielle Aufwendungen im Rahmen der von ihm genehmigten Verwaltungskosten der Gesellschaft zu tätigen.
- (2) Für ihre Arbeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats eine Vergütung zulasten der Gesellschaft, die von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Abschnitt XI. Geschenke

- Art. 37.** (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind berechtigt, Werbematerialien und Souvenirs von Dritten – Unternehmen und Organisationen, mit denen die Gesellschaft Vertragsbeziehungen unterhält – frei anzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind berechtigt, Werbematerialien und Souvenirs von der Gesellschaft nahestehenden Personen frei anzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nicht berechtigt, andere Arten von Geschenken von Dritten – Unternehmen und Organisationen, mit denen die Gesellschaft Vertragsbeziehungen unterhält – oder von der Gesellschaft nahestehenden Personen anzunehmen.

Abschnitt XII. Jahresberichte

- Art. 38.** (1) Bis Ende Februar jedes Jahres hat der Verwaltungsrat der Sirma Group JSC den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr zu erstellen und den von der Hauptversammlung gewählten registrierten Abschlussprüfern vorzulegen (Art. 45 Abs. 1 der Satzung). Der Konzernabschluss und der Konzernstätigkeitsbericht, der einen gesonderten Abschnitt zu Nachhaltigkeitsthemen (Nachhaltigkeitsbericht) enthält, werden in einer Frist erstellt und den Abschlussprüfern vorgelegt, die ihre Offenlegung innerhalb der Frist nach Art. 100n Abs. 2 des POSA ermöglicht.
- (2) Nach Eingang der Berichte der registrierten Abschlussprüfer legt der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Abschlüsse – Einzel- und Konzernabschluss –, den Tätigkeitsbericht und die Berichte der Abschlussprüfer vor.
- (3) Der Tätigkeitsbericht beschreibt den Geschäftsverlauf und die Lage der Sirma Group JSC und der Gesellschaften der Gruppe und erläutert die Jahresabschlüsse. Der Bericht enthält auch weitere nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderliche Angaben.

Abschnitt XIII. Pflicht der Sirma Group JSC zu besonderen Berichten

- Art. 39.** (1) Die Sirma Group JSC legt der FSC und dem geregelten Markt die Jahres- und Zwischenabschlüsse, jeweils als Einzel- und Konzernabschlüsse, sowie die öffentlichen Mitteilungen über ihre Finanzlage mit dem Inhalt und innerhalb der Fristen vor, die in Art. 100n, 100o und 100o1 des POSA und in den Durchführungsakten dazu vorgesehen sind. Die Sirma Group JSC stellt der FSC und anderen befugten Behörden und Organisationen auch weitere nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderliche Informationen zur Verfügung.
- (2) Die Sirma Group JSC veröffentlicht innerhalb von 7 Tagen nach der Vorlage der Berichte eine Bekanntmachung über die Vorlage der Berichte sowie über Ort, Art und Zeit der Einsichtnahme.

Abschnitt XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung treten am Tag nach der Sitzung des Verwaltungsrats in Kraft, in der sie vorgenommen wurden, sofern der Verwaltungsrat nicht anders beschließt.
- § 2. Diese Geschäftsordnung wird vom Verwaltungsrat selbst ausgelegt.
- § 3. Für in dieser Geschäftsordnung nicht geregelte Fragen gelten die einschlägigen Bestimmungen des bulgarischen Rechts und der Satzung der Gesellschaft.
- § 4. Diese Geschäftsordnung wurde auf der Grundlage von Art. 244 Abs. 2 des Handelsgesetzes und Art. 42 Abs. 1 der Satzung der Sirma Group JSC mit Beschluss vom 28.05.2014 des Verwaltungsrats angenommen. Die Geschäftsordnung wurde durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 20.03.2024 im Zusammenhang mit der Änderung des Ausschusses für Investitionen, Risiko und Nachhaltigkeit geändert (Art. 14 Abs. 2 Nr. 19).
- § 5. Der Name der Gesellschaft wurde in dieser Geschäftsordnung gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung vom 18.06.2026 auf Sirma Group JSC aktualisiert.

Änderungshistorie

Datum	Beschluss	Änderung
28.05.2014	Beschluss des Verwaltungsrats	Annahme der Geschäftsordnung
20.03.2024	Beschluss des Verwaltungsrats	Ausschuss für Investitionen, Risiko und Nachhaltigkeit (Art. 14 Abs. 2 Nr. 19)
18.06.2026	Beschluss der Hauptversammlung	Änderung des Namens der Gesellschaft in Sirma Group JSC (§ 5)

* * *